

Satzung des Beeckerwerther Kanu-Verein e.V.

§1 Einführung

1. Der Verein führt den Namen **Beeckerwerther Kanu-Verein e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg Beeckerwerth.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer **23 VR. 1529** eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau - weiß. Die Vereinsflagge besteht aus einem blauen Wimpel mit weißer Umrandung. Die Buchstaben BKV befinden sich an der senkrechten Kante. In der Mitte des blauen Feldes befindet sich ein Eisbär. Die Schrift und der Eisbär sind weiß.

§2 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschauliche Toleranz.

§3 Zweck

1. Der Beeckerwerther Kanu-Verein e.V. mit Sitz in Duisburg Beeckerwerth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist es, den Kanusport in allen seinen Zweigen im Sinne des olympischen Gedankens als Volkssport zu pflegen. Der Satzungszweck wird besonders durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Er fördert die Jugendarbeit und Pflege der Sportkameradschaft bei allen Wassersportlern im In- und Ausland.

§5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Gewinne / Vergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7 Die Mitglieder sind entweder

1. Ehrenmitglieder
2. ausübende Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. unterstützende Mitglieder

§8 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§9 Ausübende Mitglieder müssen 18 Jahre alt sein.

§10 Jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren.

§11 Unterstützende Mitglieder sind solche, die keinen Kanusport ausüben aber durch ihre Mitgliedschaft die Bestrebungen unseres Sports im Rahmen des Kanu-Verein Beeckerwerth fördern wollen.

§12 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden und von 2 stimmberechtigten Mitgliedern als Bürgen befürwortet werden.

§13 Bei allen Anträgen entscheidet der Vorstand zunächst über einstweilige Aufnahme. Frühestens nach 3 Monaten kann vom Vorstand (gemäß §23 der Satzung) durch Mehrheitsbeschluss die endgültige Aufnahme beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme



ist, dass das aufzunehmende Mitglied seine Beitragsverpflichtung (Eintrittsgeld und Monatsbeiträge) erfüllt hat.

§14 Das vorläufig aufgenommene Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, mit Ausnahme des Stimmrechtes.

§15 Die Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtung nach Maßgaben der Bootshaus - und Fahrtenordnung berechtigt. Jugendliche Mitglieder haben in Vereinsversammlungen beratende, aber nicht beschließende Stimme, mit Ausnahme der etwaige Wahl eines Vertreters der Jugendlichen.

§16 Für Unfälle bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins kann der Verein nicht haftbar gemacht werden, desgleichen nicht für Verluste von Eigentum in den Vereinsanlagen.

§17 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Wohl und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern. Insbesondere sind Mitglieder gehalten, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder zu Vereinsarbeit (Arbeitsstunden) heranzuziehen.

§18 Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Monatsbeitrag ist bis zum 7. eines jeden Monats unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Wer nach Aufforderung dennoch mit seinen Zahlungen zurückbleibt, verliert für die Zeit seines Rückstandes Stimm- und Wahlrecht. Bei einem Rückstand von 3 Monaten kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

§19 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Monats möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 10. des Vormonats mitgeteilt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist zulässig wegen:

1. Unehrender Handlung (nach Urteil des Ältestenrat),
2. fortgesetzter Lässigkeit in der Erfüllung der Mitgliedspflicht (z.B. Beitragsrückstand von 3 Monaten),

3. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins oder seiner Mitglieder,

4. unkameradschaftlichen Verhaltens.

§20 Gegen einen Vorstandsbeschluss auf Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung an die Monatsversammlung statthaft: jedoch darf der Beschluss des Vorstandes nur dann aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass die in §19 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§21 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind Mitgliedskarte, Ausweise und Abzeichen an den Verein zurückzugeben. Soweit sie käuflich erworben waren, erfolgt eine Rückvergütung der Hälfte des Kaufpreises. Eingelagertes Bootsmaterial und Utensilien sind unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen. Ansonsten werden entstandenen Kosten dem ehemaligen Mitglied in Rechnung gestellt.

§22 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen und der Ordnung des Beeckerwerther Kanu-Vereins. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§23 Die Verwaltung des Vereins geschieht durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§24 Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer und dem
Schriftführer.

§25 Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied berechtigt.

§26 Nach Bedarf können durch die Hauptversammlung Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden. Sie bilden mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.



- §27 Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt auf der Jahreshauptversammlung und gilt für 2 Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus, und zwar jeweils „1. Vorsitzender und Schriftführer“; „2. Vorsitzender und 1. Kassierer“. Die Wiederwahl ist zulässig. Wenn gewünscht, muss die Wahl in geheimer Abstimmungen erfolgen. Innerhalb eines Jahres frei werdende Vorstandsposten sind durch die nächste Mitgliederversammlung wieder zu besetzen.
- §28 Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden.
- §29 Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zur Beurteilung der Verletzung von Vereinsinteressen ist auf der Jahreshauptversammlung ein Ältestenrat von 3 erfahrenen Mitgliedern zu Wählen. Der 1. Vorsitzende gehört gleichzeitig dem Ältestenrat an.
- §30 Die Kasse des Vereins ist jährlich mindestens einmal von 2 Kassenprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung dazu gewählt werden. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl für das neue Geschäftsjahr ist jeweils nur bei einen von ihnen zulässig.
- §31 Vereinsversammlungen finden nach Bedarf statt. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten, zu der die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich ergehen müssen. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Vereinsversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokollführung übernimmt der Schriftführer oder ein in der Versammlung vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied.
- §32 Die Jahreshauptversammlung hat
1. die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 2. dem Vorstand für das vergangene Jahr Entlastung zu erteilen,
 3. den Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr zu genehmigen,
 4. die erforderlichen Wahlen für Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu tätigen.
- §33 Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der Ältestenrat oder mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Einladung dazu muss, wenn nicht außergewöhnliche Umstände dem entgegenstehen, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- §34 Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine zweite Jahreshauptversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig ist. Alle anderen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- §35 Das Vereinsvermögen besteht aus sämtlich beweglich und unbeweglich Besitz des Vereins. Für seine Erhaltung ist jedes Mitglied mitverantwortlich und haftet für Schäden, die durch Verschulden daran entstehen. Kein Mitglied hat Anrecht auf Vereinsvermögen.
- §36 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung Dreiviertel der Stimmberechtigten anwesend sind und mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt.
- §37 Satzungsänderungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Stimmberechtigten auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlungen durch Beschluss von 2/3 der Erschienenen erfolgen. Eine Abänderung des Vereinszweckes darf jedoch nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses erfolgen.

>> Beschlossen am 15.07.2017 <<